

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Mick, Dr. Schneider, Sauer (Salzgitter), Nordlohne, Schmöle, Link, Dr. Prassler, Dr. Klein (Stolberg), Niegel und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

A. Problem

Die bei der Gewährung von Familienzusatzdarlehen mögliche Hinzurechnung der Elternteile des Bauherrn zu der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, ist an eine Einkommensgrenze gebunden, die durch die allgemeine Einkommensentwicklung überholt ist.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine angemessene Erhöhung dieser Einkommensgrenze vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Anhebung dieser Einkommensgrenze in dem Umfange mehr belastet, in dem zusätzlich Familienzusatzdarlehen gemäß § 45 Abs. 2 gewährt werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 — WoBau-ÄndG 1973 — vom 21. Dezember 1973 — Bundesgesetzbl. I S. 1970), wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Elternteil ist nicht zu berücksichtigen, wenn sein Jahreseinkommen den Betrag von 5 000 Deutsche Mark übersteigt.“

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**Zu § 1**

Nach § 45 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist einem Bauherrn, der öffentliche Mittel nach § 42 Abs. 2 oder Abs. 6 II. WoBauG für den Bau eines Familienheims oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung erhält, auf Antrag ein zusätzliches öffentliches Baudarlehen (Familienzusatzdarlehen) zu bewilligen. Die Höhe dieses Darlehens richtet sich nach der Größe der Familie (Ehepaar mit mindestens 2 Kindern). Gehört der Vater oder die Mutter des Bauherrn oder seines Ehegatten mit zum Familienhaushalt, so können diese der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder hinzugerechnet werden,

sofern das Jahreseinkommen des in Frage kommenden Elternteils 3 000 DM nicht übersteigt. Dieser Betrag ist seit vielen Jahren unverändert und liegt in einigen Gebieten schon unter, in anderen Gebieten nur noch knapp über dem Regelsatz der Sozialhilfe für einen Alleinstehenden ohne Leistungen für die Unterkunft. Es erscheint daher angebracht, diese Einkommensgrenze auf 5 000 DM zu erhöhen, insbesondere im Hinblick auf die in den letzten Jahren zu verzeichnenden allgemeinen Einkommenssteigerungen und auf die erst jüngst erfolgte Anpassung der Einkommensgrenzen gemäß § 25 II. WoBauG an diese Entwicklung.

Bonn, den 7. Juni 1974

Mick
Dr. Schneider
Sauer (Salzgitter)
Nordlohne
Schmöle
Link
Dr. Prassler
Dr. Klein (Stolberg)
Niegel
Carstens, Stücklen und Fraktion